



Schwäbisch Gmünd, 13.05.2015  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 105/2015

Vorlage an

**Verwaltungsausschuss/Sozialausschuss**  
zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Gemeinderat**  
zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Fortschreibung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2015/2016 bis 2018/2019**

Anlagen:

1. Gebührenverzeichnis (Teil 1) der städtischen Kitas im Kindergartenjahr 2015/2016
2. Gebührenverzeichnis (Teil 2) der städtischen Kitas im Kindergartenjahr 2015/2016
3. Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2015/2016 vom 26.03.2015

Beschlussantrag:

- 1.) Die Elternbeiträge für Kinder in Kindergarten- und altersgemischten Gruppen werden ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 jährlich entsprechend den aktuellen Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Lan-



desverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge fortgeschrieben. Die Mehrkindregelung im Gebührensystem der Kindertagesbetreuung in Schwäbisch Gmünd wird zur Entlastung für kinderreiche Familien beibehalten. Zudem gilt:

Bei Gruppen mit Verlängerten Öffnungszeiten (Ü3) wird ein Zuschlag i.H.v. 15% auf den vergleichbaren Elternbeitrag für den Besuch einer Regelgruppe erhoben. Bei altersgemischten Kindergartengruppen wird für Kinder unter drei Jahren ein Zuschlag i.H.v. 100% auf den maßgeblichen Elternbeitrag für den Besuch einer Regelgruppe, einer Gruppe mit Verlängerten Öffnungszeiten bzw. einer Ganztagesbetreuungs-Gruppe erhoben. Der Elternbeitrag der Kinderbetreuung in Ganztagesgruppen (Ü3) wird weiterhin an die Landesempfehlung (durch entsprechende Hochrechnung auf Basis des VÖ-Elternbeitrags) angekopelt und entsprechend fortgeschrieben. Die Beiträge werden jeweils auf volle Euro-Beträge abgerundet.

- 2.) Der Elternbeitrag der Kinderbetreuung in Krippengruppen (U3, in allen Betriebsformen) wird ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 in mehreren Stufen mit folgenden prozentualen Anpassungen an die entsprechenden aktuellen Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge angeglichen und fortgeschrieben:
  - Im Kindergartenjahr 2015/2016: Anpassung auf 87% der Empfehlung
  - Im Kindergartenjahr 2016/2017: Anpassung auf 91% der Empfehlung
  - Im Kindergartenjahr 2017/2018: Anpassung auf 95% der Empfehlung
  - Im Kindergartenjahr 2018/2019: Anpassung auf 100% der EmpfehlungDie Beiträge werden jeweils auf volle Euro-Beträge abgerundet.
- 3.) Die Essenspauschale in städtischen Ganztages-Kindertagesstätten von monatlich 60 Euro kann bei Abwesenheit des Kindes von mehr als fünf aufeinander folgenden Tagen für die jeweils volle Woche auch weiterhin auf Antrag rückerstattet werden. Voraussetzung für die Rückerstattung ist die fristgerechte Abmeldung der Verpflegung in der Einrichtung. Die Rückerstattung erfolgt nur für volle Wochen.
- 4.) Der Vorschlag der Verwaltung zur Unterstützung von Gmünder Familien in Form einer evtl. möglichen „einkommensabhängigen Gebührenreduktionen“ bei Kindern, die in Krippengruppen und in der Ganztagesbetreuung untergebracht werden, wird als weitere Sozialkomponente der städtischen Kindergartengebühren beschlossen und mit Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016 umgesetzt und finanziert. Das bisherige Gmünder Modell und deren Finanzierung fließt in die neue Gmünder Sozialkomponente ein. Die Sozialkomponente wird im Amt für Bildung und Sport zentral für alle Träger umgesetzt.
- 5.) Der Gemeinderat begrüßt und unterstützt die erweiterten Informationsangebote für die Eltern insbesondere zu den Kita-Gebühren sowie Geld- und Finanzfragen.

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**



### Grundsätzliche Informationen und Rückblick auf die vergangene und aktuelle Gebühren-Diskussion

Zur Finanzierung von Kindergartenplätzen werden in den Kommunen in Baden-Württemberg grundsätzlich Elternbeiträge zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten erhoben. Die Kindergartenbeiträge orientieren sich dabei an den regelmäßig veröffentlichten Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände (siehe Anlage 3). Diese Empfehlungen umfassen verschiedene Betreuungsformen für Kindergartenkinder (Ü3) sowie für die Betreuung für unter Dreijährige (U3). Die Empfehlungen sehen vor, für besondere oder erweiterte Angebotsformen Sonderregelungen zu treffen. Mit dem Modell zur Zweit- bzw. Mehrkindregelung besteht eine Regelung, die Familien finanziell entlastet, in denen zwei oder mehr Kinder gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchen. Die Kommunen sind darauf angewiesen, die Gebühren entsprechend Empfehlung zu erheben. Dies wurde auch durch den Gemeinderat im Rahmen des Prozesses Gmünd 2020 so nochmals bekräftigt. Die Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2016/2017 werden erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Grund ist, dass sich die Kirchen und Kommunalen Landesverbände vorbehalten, u.a. auch aufgrund der anstehenden Tarifverhandlungen mit evtl. deutlich spürbaren Auswirkungen, die Elternbeiträge für das Jahr 2016/2017 neu zu konzipieren und diese erst zu gegebener Zeit zu veröffentlichen.

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird rund 20% der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Allerdings orientieren sich die Empfehlungen lediglich an den voraussichtlichen Personal-, Energie- und Sachkostensteigerungen und bewirken damit keine grundsätzliche Erhöhung des Deckungsgrades. Im Hinblick auf die aktuelle Wirtschaftssituation soll damit auch Rücksicht auf die finanzielle Belastbarkeit der Eltern genommen werden. Der Stadt Schwäbisch Gmünd ist die Diskussion der Gebührenfreiheit bekannt und diese wird als grundsätzlich richtig erachtet, jedoch nur unter der Voraussetzung der maßgeblichen und massiven finanziellen Unterstützung von Bund und Land. Die kommunalen Spitzenverbände lehnen einen generellen Verzicht auf Kindergartenbeiträge ab. Grundsätzlich sieht der Städtetag Baden-Württemberg keinen Spielraum für einen beitragsfreien Kindergarten. Der Ausbau und die Qualifizierung der Betreuungsangebote haben auch weiterhin Vorrang gegenüber der Beitragsfreiheit.

Das aktuell im „Kita-Bedarfsplan 2015/2016“ (siehe Gemeinderatsdrucksache Nr. 083/2015) vorgestellte bedarfsgerechte Angebot der Kindertagesbetreuung für junge Familien in Schwäbisch Gmünd stellt einen kommunalen Haushalt vor erhebliche finanzielle Schwierigkeiten. So ist die Stadt Schwäbisch Gmünd darauf angewiesen, dass ein bestimmter Prozentsatz der entstehenden Kosten durch Elternbeiträge refinanziert wird. Geschieht dies nicht, müsste man das Angebot zurückfahren. Der Zuschussbedarf für die Kindergärten und die Kleinkindbetreuung beträgt im Haushaltsjahr 2015 voraussichtlich 8,90 Mio. Euro. Im Vorjahr 2014 waren 7,74 Mio. Euro veranschlagt. Auch in Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation der Stadt Schwäbisch Gmünd erscheint es als geboten, sich an die Landesempfehlungen anzulehnen.

Zur Diskussion eines vorstellbaren und auch von den Eltern mitgetragenen Kita-Gebührenmodells ab 2015/2016 wurden alle Gmünder Elternbeiräte am 21.04.2015 zu einem Treffen mit EBM Dr. Bläse und dem Amt für Bildung und Sport ins Gmünder



Rathaus eingeladen. Dabei wurden verschiedene Szenarien und Gedanken bzgl. eines solchen neuen Gebührenmodells aufskizziert und diskutiert. Eine von den Elternvertretern als zu drastisch und hoch empfundene 100%-Umsetzung der Landesempfehlungen auch im U3-Bereich (reine Krippengruppen) wurde verworfen. Das nachfolgend dargestellte Modell mit den entsprechenden Gebührenkalkulationen soll nun – insbesondere nach dem Gespräch und den soweit befürwortenden bzw. akzeptierenden Rückmeldungen der Eltern – dem Gemeinderat zur Abstimmung vorgeschlagen werden.

### Vorgeschlagenes Kita-Gebührenmodell ab dem Kindergartenjahr 2015/2016

#### A) Grundsatz

Es gilt das Kita-Gebührenmodell entsprechend der jährlich fortgeschriebenen Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände (siehe Anlage 3).

#### Gebühren für Kinder über drei Jahren (Kindergartenkinder) sowie Kinder unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen:

Die Elternbeiträge für den Besuch einer Kindergarten-**Regelgruppe** (Ü3) werden weiterhin analog der entsprechend aktuellen Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände (siehe Anlage 3) zur Festsetzung der Elternbeiträge fortgeschrieben.

Bei Gruppen mit **Verlängerten Öffnungszeiten** (Ü3) wird ein Zuschlag i.H.v. 15% auf den vergleichbaren Elternbeitrag für den Besuch einer Regelgruppe erhoben. Damit erfolgt ebenfalls eine Fortschreibung gemäß der Landesempfehlungen. Die Beiträge werden auf volle Euro-Beträge nach unten gerundet.

Bei **altersgemischten Kindergartengruppen** wird für Kinder unter drei Jahren ein Zuschlag i.H.v. 100% auf den maßgeblichen Elternbeitrag für den Besuch einer Regelgruppe, einer Gruppe mit Verlängerten Öffnungszeiten bzw. einer Ganztagesbetreuungs-Gruppe (GT) erhoben. Die Beiträge werden auf volle Euro-Beträge nach unten gerundet. Für die Betreuung von unter Dreijährigen in altersgemischten Gruppen müssen nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren zwei Plätze eingeplant werden. Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf die Elternbeitragshöhe für (reine) Krippenplätze ist nach Auffassung der Verwaltung ein Zuschlag von 100% gegenüber dem Beitrag in Regel-/Ü3-Gruppen gerechtfertigt. Bislang lag dieser bei 80%.

Der Elternbeitrag der Kinderbetreuung in **Ganztagesgruppen** (Ü3) wird seit dem Kindergartenjahr 2012/2013 wieder an die Landesempfehlung (durch entsprechende Hochrechnung auf Basis des VÖ-Elternbeitrags) angekoppelt und entsprechend fortgeschrieben. Auch hier werden die Beiträge auf volle Euro-Beträge nach unten gerundet.

Die **Essenspauschale** in städtischen Ganztages-Kindertagesstätten von monatlich 60 Euro kann bei Abwesenheit des Kindes von mehr als fünf aufeinander folgenden Tagen für die jeweils volle Woche auch weiterhin auf Antrag zurückerstattet werden. Voraussetzung für die Rückerstattung ist die fristgerechte Abmeldung der Verpflegung in der Einrichtung. Die Rückerstattung erfolgt nur für volle Wochen. Aufgrund der Gebührenerhöhung im Ganztagesbetreuungs Bereich – insbesondere bei U3-Plätzen – soll derzeit von einer Anpassung der Verpflegungskostenpauschale abgesehen werden.



Es ergibt sich die in Anlage 2 dargestellte Kita-Gebührentabelle, die u.a. zusammen mit Anlage 1 Bestandteil der neuen „Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder Stadt Schwäbisch Gmünd vom 4.7.2007“ (Fortschreibung) ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 wird.

#### Gebühren für Kinder unter drei Jahren in Krippengruppen:

Im Bereich der Ü3-Kinder wurden bereits in der Vergangenheit die Landesempfehlungen bzgl. der Elternbeiträge entsprechend umgesetzt, wohingegen im U3-Bereich in den letzten Jahren nur eine schrittweise, moderate Annäherung an die Landesempfehlung vorgenommen wurde bzw. werden konnte. Im laufenden Kindergartenjahr 2014/2015 liegen die Krippen-Elternbeiträge bei 83% der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände.

Der Elternbeitrag der Kinderbetreuung in **Krippengruppen** (U3, alle Betriebsformen) soll auch ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 in mehreren Stufen mit folgenden prozentualen Anpassungen an die entsprechende aktuelle Landesempfehlung angeglichen und fortgeschrieben werden:

- Im Kindergartenjahr 2015/2016: Anpassung auf 87% der Städtetagsempfehlung
- Im Kindergartenjahr 2016/2017: Anpassung auf 91% der Städtetagsempfehlung
- Im Kindergartenjahr 2017/2018: Anpassung auf 95% der Städtetagsempfehlung
- Im Kindergartenjahr 2018/2019: Anpassung auf 100% der Städtetagsempfehlung

Dadurch wären dann im Kindergartenjahr 2018/2019 insgesamt 100% der Landesempfehlung erreicht. Mit jährlichen Steigerungsschritten, die höher als 4% oder 5% liegen, dürfte man wohl an eine „Schmerzgrenze“ der finanziellen Belastbarkeit der Familien gelangen. Dies kam auch bei der bereits erwähnten Gebührendiskussion mit den Elternbeiräten am 21.04.2015 zum Ausdruck.

Die **Essenspauschale** in städtischen Ganztages-Kindertagesstätten von monatlich 60 Euro kann bei Abwesenheit des Kindes von mehr als fünf aufeinander folgenden Tagen für die jeweils volle Woche auch weiterhin auf Antrag zurückerstattet werden. Voraussetzung für die Rückerstattung ist die fristgerechte Abmeldung der Verpflegung in der Einrichtung. Die Rückerstattung erfolgt nur für volle Wochen. Aufgrund der Gebührenerhöhung im Ganztagesbetreuungsbereich – insbesondere bei U3-Plätzen – soll derzeit von einer Anpassung der Verpflegungskostenpauschale abgesehen werden.

Es ergibt sich die in Anlage 2 dargestellte Kita-Gebührentabelle, die u.a. zusammen mit Anlage 1 Bestandteil der neuen „Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder Stadt Schwäbisch Gmünd vom 4.7.2007“ (Fortschreibung) ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 wird.

#### **B) Antrag auf Gebührenreduktion bei der Stadt (Krippen- und GT-Plätze) für Gmünder Kinder**

Die Diskussion eines Einkommensabhängigen Gebührenmodells in den Bereichen der Ganztagesbetreuung sowie der Betreuung von unter Dreijährigen (in Krippengruppen) wurde im Gemeinderat bereits in 2010 (siehe Gemeinderatsdrucksache 145/2010) oder



auch in 2012 (siehe Gemeinderatsdrucksache 108/2012) immer wieder und z.T. sehr ausführlich und tiefgehend geführt.

Durch verschiedene Formen und Modellierungen einer weiteren Gmünder „Sozialkomponente“ im Kita-Bereich wurde in der Vergangenheit versucht, die sog. „Grauzonen“-Fälle zu unterstützen und damit die wirtschaftlich-finanziellen Belastungen für junge Familien, die aus dem Raster anderer staatlicher Förderstellen herausfallen, abzufedern. Insbesondere im Krippen- und Ganztagesbetreuungsbereich können soziale und wirtschaftliche Härten entstehen, da es sich – im Gegensatz zur Kinderbetreuung in Regelgruppen und in Gruppen mit Verlängerten Öffnungszeiten – hier um relativ hohe Elternbeiträge handelt und sich auch Erhöhungen in diesen Betreuungsformen finanziell durchaus spürbar für einzelne Familien/Alleinerziehende auswirken können.

Voraussetzung für eine Förderung war zuletzt, dass zuvor bei den entsprechenden Behörden bzw. vom Fördersystem her vorgeschalteten Stellen eine (erfolglose) Antragstellung auf Wirtschaftliche Jugendhilfe bzw. (erfolglose) Anträge auf Kinderzuschlag sowie Wohngeld für Kinder gestellt wurden. Dies musste zur evtl. Förderung durch die Stadt entsprechend nachgewiesen werden.

Diese Sozialkomponente soll nun überarbeitet und verbessert werden, da zuletzt sehr wenige Familien die zusätzliche Fördermöglichkeit erreicht hat.

a) Auf Antrag soll die Stadt diejenigen Familien / Alleinerziehende mit Erstwohnsitz in Schwäbisch Gmünd bzgl. der Elternbeiträge für Krippen- und Ganztagesbetreuungsplätze unterstützen, bei denen die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Landkreises nicht mehr fördert bzw. fördern kann. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Landkreises übernimmt – in manchen Kindergärten in Schwäbisch Gmünd bereits bei über 50% der Familien – anteilig oder

komplett die Kosten für die Kinderbetreuung. Die Antragstellung hat von den Eltern selbstständig beim Kreisjugendamt zu erfolgen. Der Landkreis soll als primäre Förderinstanz bei der ggf. teilweisen oder kompletten Übernahme der Elternbeiträge zuständig bleiben. Die Stadt Schwäbisch Gmünd möchte sich derjenigen Fälle annehmen, bei denen zwar keine Förderung durch das Kreisjugendamt erfolgt, das Familieneinkommen aber noch sehr niedrig liegt und in dieser „Grauzone“ Familien- und Kinderarmut zumindest akut droht. Eine entsprechende aktuelle Beantragung mit anschließender Ablehnung einer Förderung durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe muss der bearbeitenden Stelle im Amt für Bildung und Sport nachgewiesen werden.

b) Bei der Ermittlung bzw. Bestimmung einer passenden und gerechten Grenze des Brutto-Familieneinkommens hat man sich an die kommunale Praxis und Erfahrungswerte anderer Städte, die Einkommensgrenzen im Jobcenter oder auch insbesondere bei der Wohngeldgewährung orientiert. So erscheint ein monatliches Brutto-Familieneinkommen von 3.100 Euro als passender Grenzwert, unter dem die Stadt – bei ablehnender Förderung durch die Jugendhilfe – eine Unterstützung aus städtischen Mitteln ermöglichen sollte. Es sind dem Amt von den antragstellenden Eltern entsprechende Nachweise über die Einkommensverhältnisse beizubringen. Die relevanten Einkommensarten sind z.B. der Bruttoarbeitsverdienst, Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss, Sozialhilfe (SGB II/SGB XII), Arbeitslosengeld (SGB III), Rente, Elterngeld, Erziehungsgeld, BAföG, Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder auch sonstige Einnahmen wie Miet- oder Pachteinkünfte.

Beträgt das monatliche Brutto-Familieneinkommen weniger als 3.100 Euro (37.200 Euro jährlich) wird die monatliche Kindergartengebühr (mit entsprechender Einstufung im



Kita-Gebührenmodell - siehe etwa Anlage 2) entsprechend der Einkommensverhältnisse prozentual ermäßigt bis maximal zur darunter liegenden Stufe im Kita-Gebührenmodell. Der Betrag wird auf volle Euro abgerundet. Hinweis: In der Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses wird ein konkretes Rechenbeispiel gegeben.

Der Verwaltungsmehraufwand dürfte bei einem derzeit recht schlecht einzuschätzenden Aufkommen an Anträgen auf Gebührenreduzierung mit einer mittelgroßen Personalaufstockung (ca. 30%) machbar sein und zum verfolgten Zweck in gesunder Relation stehen. Beachtenswert ist auch, dass in der letzten Kita-Trägerkonferenz am 19.03.2015 – bei der auch der Gesamtelternbeirat vertreten war – von etlichen Trägern klar zum Ausdruck gebracht, dass man sich nicht bei der Antragstellung und der Prüfung der Einkommensverhältnisse beteiligen möchte bzw. kann. Eine solche Überprüfung bzw. Bearbeitung müsse durch die Stadt an zentraler Stelle erfolgen. D.h., dass Eltern aus nicht-städtischen Einrichtungen auch bei der Stadt den entsprechenden Antrag auf Gebührenreduzierung stellen können.

Die Sozialkomponente wird nach entsprechendem Beschluss im Gemeinderat im Amt für Bildung und Sport zentral für alle Träger umgesetzt.

Nach entsprechenden Erfahrungswerten wird zu gegebener Zeit wieder im Gremium berichtet.

### Unterstützungsmöglichkeiten in finanziell schwierigen Lebenslagen

An verschiedenen Stellen können Familien in wirtschaftlich und finanziell schwierigen Lebenslagen Unterstützung und staatliche Förderung erhalten (siehe hierzu auch die Ausführungen in Gemeinderatsdrucksache Nr. 108/2012). Eine wichtige und häufige Anlaufstelle ist die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ des Landkreises. Die Jugendhilfe bezuschusst bspw. in einigen Gruppen der Gmünder Kitas mit Ganztagesbetreuung bereits 50% und mehr an den Kita-Elternbeiträgen (anteilig oder komplett). Auch das „Bildungs- und Teilhabepaket“ trägt dazu bei, dass u.a. Kinder und Jugendliche aus finanziell schwachen Familien an Bildungsangeboten teilhaben und z.B. eine Lernförderung oder finanzielle Unterstützung bei der Mittagsverpflegung in Schule und Kita erfahren können. Von insgesamt 510 Kindern (Stand 01.02.2015) in den städtischen Kitas erhalten rund 12,2% Unterstützung von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Im städtischen Kinderhaus „Regenbogenland“ wird beispielsweise ca. 27,5% (aller Kinder in der Einrichtung) eine teilweise oder komplette Übernahme des Elternbeitrag vom Landkreis gewährt.

### Information und Transparenz der Unterstützungsmöglichkeiten

Über die Unterstützungsmöglichkeiten bzgl. der Elternbeiträge bei wirtschaftlichen Notlagen bzw. in finanziell schwierigen Lebenslagen informieren das Amt für Bildung und Sport sowie die nicht-städtischen Kita-Träger bereits aktuell (bei Verschickung der Gebührenbescheide mittels beigelegter Informationsblätter und Anschreiben, über das



Internet/Bildungsportal, die Kita-Platzkoordination im Amt für Bildung und Sport oder auch die Kita-Infobroschüre zur Platzsuche etc.).

Zum kommenden Kindergartenjahr 2015/2016 möchte die Stadtverwaltung die Transparenz und die Übersicht über die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten insbesondere zum Thema Elternbeiträge und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten nochmals steigern. So soll eine eigens aufgelegte Eltern-Broschüre mit gebündelten und umfassenden Informationen z.B. nachfolgende Punkte enthalten: Anschreiben des Amts/Bürgermeisters, finanzielle Unterstützung durch z.B. die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Landkreises oder auch das Bildungs- und Teilhabepaket, zusätzliche städtische Elternbeitragsermäßigung mit Antragsformular (-> neue Sozialkomponente), Informationen zu den Verpflegungskosten (mit Rückerstattungsmöglichkeiten), aktuelle Elternbeitragstabelle oder auch Kontaktpersonen und Ansprechpartner. Auch häufig gestellte Fragen (FAQs) sollen mit der Broschüre beantwortet werden.

#### **Mitteldeckung:**

#### **Mitteldeckung/Finanzierung der „Einkommensabhängigen Sozialkomponente“**

Durch die Nutzung der beschriebenen sozialen Förderkomponente mit einer möglichen Gebührenreduzierung (auf Antrag) entstehen neben der verwaltungspraktischen Bearbeitung und Umsetzung auch noch Gebührenauffälle. Dabei ist schwer zu kalkulieren, wie viele Familien pro Jahr Anträge stellen werden und tatsächlich förderfähig sind. Es wird zunächst von gesamtstädtischen Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen von zwischen 30.000 Euro und 50.000 Euro ausgegangen.

Zur (Teil-)Finanzierung dieser Elternbeitragsermäßigungen soll das bisherige „Gmünder Modell“ eingestellt werden: Im Rahmen der Zweitkind- bzw. Mehrkindregelung werden derzeit zur Erhebung von Kindergarten-Elternbeiträgen die maßgeblichen Kindergartenbeiträge für jedes Kind um 5 Euro pro Beitragsmonat reduziert, sobald zwei oder mehr Kinder einer Familie aus demselben Haushalt mit Erstwohnsitz in Schwäbisch Gmünd gleichzeitig den Kindergarten besuchen. Das „Gmünder Modell“ ist nicht bei den Landesempfehlungen (Anlage 3) vorgesehen, enthält keine einkommensabhängige Komponente/Unterscheidung und stellt eine Eigenheit der Stadt Schwäbisch Gmünd dar. Diese freiwillige Sonderförderung wird von anderen, umliegenden Gemeinden so nicht betrieben. Bereits im Jahr 2012 (siehe Gemeinderatsdrucksache Nr. 108/2012) wurde eine Kalkulation der Kosten der Gebührenermäßigung durch das Gmünder Modells vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Näherungswert auch aktuell angesetzt werden kann. Diese kalkulierten rund 27.000 Euro Gebührenauffall durch das bisherige und nun beendete „Gmünder Modell“ können für die Finanzierung der neuen einkommensabhängigen Sozialkomponente eingesetzt werden.





**Anlage 1** zur Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schwäbisch Gmünd vom 4.7.2007

## **Gebührenverzeichnis – Teil 1**

### **§ 1**

#### **Elternbeiträge für den Besuch einer Kindergarten-Regelgruppe**

Für den Besuch einer Kindergarten-Regelgruppe beträgt der Elternbeitrag (bei 11 Monatsbeiträgen)

	im Kindergartenjahr 2015/2016
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	108,-- €
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren*	83,-- €
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren*	54,-- €
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren*	17,-- €

\* berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt (mit Erstwohnsitz) wohnen

### **§ 2**

#### **Elternbeiträge für den Besuch einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (incl. Ganztagesbetreuung)**

Für den Besuch einer Kindergartengruppe mit verlängerter Öffnungszeit wird ein Zuschlag i.H.v. 15 v.H. auf den maßgeblichen Elternbeitrag für den Besuch einer Regelgruppe erhoben. Die Beiträge werden auf volle Euro-Beträge nach unten gerundet.

### **§ 3**

#### **Elternbeiträge für Kinder unter drei Jahren in altersgemischten Kindergartengruppen**

Für den Besuch eines Kindergartens mit altersgemischter Gruppe wird für Kinder unter drei Jahren ein Zuschlag i.H.v. 100 v.H. auf den maßgeblichen Elternbeitrag für den Besuch einer Regelgruppe, einer Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten bzw. einer Ganztagesbetreuungs-Gruppe erhoben. Die Beiträge werden auf volle Euro-Beträge nach unten gerundet.

#### § 4

##### **Elternbeiträge für den Besuch einer Krippe**

Für den Besuch einer Krippengruppe (Basis: Betreuungszeit von max. 6 h/Tag) beträgt der Elternbeitrag (bei 11 Monatsbeiträgen)

	im Kindergartenjahr 2015/2016
Für das Kind aus einer Familie mit <b>einem</b> Kind*	275,-- €
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren*	206,-- €
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren*	139,-- €
Für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren*	56,-- €

\* berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt (mit Erstwohnsitz) wohnen

#### § 5

##### **Essenspauschale in Ganztagesbetreuungs-Gruppen**

Die Essenspauschale in Gruppen mit Ganztagesbetreuung von monatlich 60 Euro kann bei Abwesenheit des Kindes von mehr als fünf aufeinander folgenden Tagen für die jeweils volle Woche auf Antrag zurückerstattet werden. Voraussetzung für die Rückerstattung ist die fristgerechte Abmeldung der Verpflegung in der Einrichtung. Die Rückerstattung erfolgt nur für volle Wochen.

**Anlage 2** zur Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schwäbisch Gmünd vom 4.7.2007

**Gebührenverzeichnis - Teil 2**

**Kindergartenjahr 2015 / 2016** (entspricht 11 Monatsbeiträgen, ab September 2015)

Betreuungsart, Alter des Kindes, Betreuungsstunden pro Tag	Regelgruppe 3-6 Jahre	VÖ-Gruppe 3-6 Jahre max. 6 h / Tag	VÖ-Gruppe 3-6 Jahre max. 7 h / Tag	GT-Gruppe** 3-14 Jahre max. 8 h / Tag	GT-Gruppe** 3-14 Jahre max. 10,5 h / Tag	Alters- mischung Regelgruppe 0-3 Jahre	Altersm. VÖ-Gruppe 0-3 Jahre max. 6 h Tag	Altersm. VÖ-Gruppe 0-3 Jahre max. 7 h / Tag	Altersm. GT-Gruppe** 0-3 Jahre max. 8 h / Tag	Altersm. GT-Gruppe** 0-3 Jahre max. 10,5 h Tag
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind* monatlich	<b>108 €</b>	<b>124 €</b>	<b>144 €</b>	<b>225 €</b>	<b>277 €</b>	<b>216 €</b>	<b>248 €</b>	<b>289 €</b>	<b>391 €</b>	<b>494 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern* unter 18 Jahren monatl.	<b>83 €</b>	<b>95 €</b>	<b>111 €</b>	<b>187 €</b>	<b>227 €</b>	<b>166 €</b>	<b>190 €</b>	<b>222 €</b>	<b>314 €</b>	<b>394 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern* unter 18 Jahren monatl.	<b>54 €</b>	<b>62 €</b>	<b>72 €</b>	<b>142 €</b>	<b>168 €</b>	<b>108 €</b>	<b>124 €</b>	<b>144 €</b>	<b>225 €</b>	<b>277 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern* unter 18 Jahren monatlich	<b>17 €</b>	<b>19 €</b>	<b>22 €</b>	<b>86 €</b>	<b>94 €</b>	<b>34 €</b>	<b>39 €</b>	<b>45 €</b>	<b>112 €</b>	<b>128 €</b>

\* Es zählen nur Kinder einer Familie, die im gleichen (Familien-)Haushalt wohnen

\*\* Der Pauschalbetrag für die Verpflegung beträgt 60 € pro Gebührenmonat. Dieser Betrag ist in den grau hinterlegten Feldern jeweils enthalten.

**Kindergartenjahr 2015 / 2016** (entspricht 11 Monatsbeiträgen, ab September 2015)

Betreuungsart, Alter des Kindes, Betreuungsstunden pro Tag	Krippe (VÖ) 0-3 Jahre max. 6 h / Tag	Krippe (VÖ) 0-3 Jahre max. 7 h / Tag	Krippe (GT) 0-3 Jahre max. 8 h / Tag	Krippe (GT) 0-3 Jahre max. 10,5 h / Tag
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind* monatlich	<b>275 €</b>	<b>321 €</b>	<b>427 €</b>	<b>542 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern* unter 18 Jahren monatl.	<b>206 €</b>	<b>240 €</b>	<b>334 €</b>	<b>420 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern* unter 18 Jahren monatl.	<b>139 €</b>	<b>162 €</b>	<b>245 €</b>	<b>303 €</b>
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern* unter 18 Jahren monatlich	<b>56 €</b>	<b>65 €</b>	<b>135 €</b>	<b>158 €</b>

\* Es zählen nur Kinder einer Familie, die im gleichen (Familien-)Haushalt wohnen

\*\* Der Pauschalbetrag für die Verpflegung beträgt 60 € pro Gebührenmonat. Dieser Betrag ist in den grau hinterlegten Feldern jeweils enthalten.



## 1. Elternbeiträge im Regelkindergarten

	Kindergarten-Jahr 2015/16	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	100 €	108 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	76 €	83 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern** unter 18 Jahren	50 €	54 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	16 €	17 €

## 2. Beitragssätze für Kinderkrippen

	Kindergarten-Jahr 2015/16	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	292 €	317 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	217 €	237 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern** unter 18 Jahren	147 €	160 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	59 €	65 €

\* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

### Hinweis:

**Die Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2016/2017 werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Die kommunalen Landesverbände und die 4KK behalten sich vor, aufgrund der anstehenden Tarifverhandlungen sowie einer geplanten Umstellung auf neue Ausgestaltungsformate, die Elternbeiträge für das Jahr 2016/2017 neu zu konzipieren und diese zu gegebener Zeit zu veröffentlichen.**

### **3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen**

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

### **4. Sonstige Angebotsformen**

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

### **5. Staffelung der Elternbeiträge**

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge für die Jahre 2015/16 und 2016/17 wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wo-

chenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

## **6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort**

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefanie Hinz  
Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin

Roger Kehle  
Präsident